



Beiträge zur Blankwaffen- und Heereskunde

www.seitengewehr.de

© Rolf Selzer 2009



Der polizeilichen Sichtungsstempel auf Militärblankwaffen der Monarchie in den 20er Jahren.

Den kriegsbedingten Übertritt von Landgendarmen zur Feldgendarmerie versuchten die stellvertretenden Generalkommandos ¹ durch Abkommandierung von Unteroffizieren und Mannschaften auszugleichen.

Blankenstein ² schreibt dazu: *"Da den zahlenmäßig nicht annähernd ausreichenden Gendarmen die Erfüllung ihrer Pflicht immer mehr über den Kopf wuchs, forderte schließlich der Minister des Innern dringend von dem Kriegsministerium die Abkommandierung abkömmlicher Unteroffiziere und Mannschaften der Ersatztruppen teile zwecks Unterstützung der Gendarmerie als "militärische Hilfsgendarmen" an."*

In der *"Dienstsanweisung für Hilfsgendarmen und Hilfsfeldjäger"* von 1917 ³ wird auch auf die doppelte Unterstellung hingewiesen: *"Sie haben den dienstlichen Anordnungen der Gendarmen und Feldjäger und den bürgerlichen Vorgesetzten der Gendarmen und Feldjäger Folge zu leisten, widrigenfalls sie sich des Ungehorsams gegen einen Befehl in Dienstsachen schuldig machen. In wirtschaftlicher Hinsicht werden die Hilfsgendarmen (Hilfsfeldjäger) einem Truppenteil zugeteilt, der jedoch über ihre dienstliche Verwendung keine Befehlsbefugnis hat. "*

In den 20er Jahren versuchten die meisten Polizeibehörden die noch aus der Monarchie stammenden eigenen Seitengewehre der Beamten zu reglementieren. Für ererbte, verliehene oder bereits in der alten Armee geführten Waffen, galten besondere Vorschriften ⁴. Als grobe Richtlinie kann gelten, daß eine Genehmigung erforderlich war, wenn die Seitenwaffe mehr als nur in der Verzierung vom vorschriftsmäßigen Modell abwich.

Die Polizeivorschriften richteten sich dabei zumeist nach den Vorschriften des Reichsheeres. Nähere Angaben dazu in der unten angeführten Veröffentlichung von Schlicht / Kraus in der Reihe des BAM ⁵.

¹ Die Volkswirtschaftliche Abteilung des stellvertretenden Generalkommandos XIX [Hg]; Denkschrift. Leipzig 1916. Streng vertraulich, nur für den Dienstgebrauch bestimmt.

² Werner Blankenstein, Die Preußische Landjägerei im Wandel der Zeiten, Erfurt 1931.

³ Kriegs-Korps-Verordnungsblätter, Ende Juni 1917, abgedruckt bei Blankenstein.

⁴ Ingo Löhken; Polizei-Uniformen der Süddeutschen Staaten 1872 - 1932. Baden, Bayern, Hessen, Württemberg, Reichslande (Elsaß-Lothringen). Friedberg 1988.

⁵ Adolf Schlicht & Jürgen Kraus; Die Uniformierung und Ausrüstung des deutschen Reichsheeres 1919 – 1932, Bayerisches Armeemuseum (BAM), Ingolstadt 1987.



Sächsische Hilfsbeamte der Gendarmerie als Flurschutzkommando 1917. Die Soldaten stammen vom IR 103 und 106.

Eine polizeiliche Erwähnung findet dieser Vorgang zumindest im Oldenburgischen Polizeihandbuch ⁶: „**Polizeiwachtmeister (Sammelbezeichnung), die im Besitz einer eigenen Seitenwaffe sind – gleichgültig ob Seitengewehr oder Säbel – dürfen eine solche Waffe erst anlegen, nachdem diese als vorschriftsmäßig befunden und mit einer Nummer versehen worden ist. ...**“

So findet sich dieser Sichtungsstempel gelegentlich auch auf weiterverwendeten Kammerstücken der Kaiserzeit. Das Kriegsende und die damit verbundenen politischen Wirren lassen gerade Anfang der 20er Jahre die Grenzen zwischen Privatwaffen und einzelnen, aus der alten Armee kommenden Dienstwaffen, fließend erscheinen. Wohlgermerkt, gemeint sind hierbei nicht die übernommenen und im Reichsheer neu ausgegebenen Blankwaffen mit „1920-Stempel“ und teilweise neuen Truppenstempel. In der „Grauzone“ der Polizeibehörden tauchen vereinzelt in den 20er Jahren Offizierseitengewehre für Portepee-Unterroffiziere auf, bei denen der alte Truppenstempel nicht gelöscht wurde, wenngleich die Waffe eine der im nachfolgenden beschriebenen Sichtungsnummer trägt. Auch scheinen diese Waffen nicht in die Erfassungsaktion mit den „1920er-Stempel“ gelangt zu sein. Was die Vermutung nahe legt, daß diese gekennzeichneten Stücke als Eigentums- und Privatwaffen behandelt wurden!

Doch nun zurück zur „Sichtungsnummer“ bzw. zum „Sichtungsstempel“. Es hat den Anschein, daß diese Nummer häufig auf der Fehlschärfe der Klinge geschlagen wurde. Als Beispiel wird hier ein württembergischer Infanterie-Offizier-Degen n/M vorgestellt, bei dem der polizeiliche Sichtungsstempel „L K 199“ ebenfalls auf der Klinge ausgeführt wurde. Vermutlich steht dieser Stempel für die 199. im württembergischen Landjäger-Korps gesichtete und genehmigte private Blankwaffe.



⁶ H. Lankenau, Oldenburgisches Polizeihandbuch, Oldenburg 1929.

Es handelt sich bei dem fragmentarisch erhaltenen Exemplar um die Waffe eines Portepéeunteroffiziers aus der 2. Kompanie des Infanterie-Regiments Alt-Württemberg (3. Württembergische) Nr. 121. Durch die Waffennummer „1“⁷ wurde der I.O.D. höchstwahrscheinlich vom „Spieß“ (Feldwebel) dieser Kompanie geführt. Die verschlungenen Wege, auf denen das Seitengewehr zum Landjägerkorps⁸ fand, sind heute nicht mehr nachzuvollziehen. Da die Offizierseitengewehre auch der Portepéeunteroffiziere bereits 1915 gegen kurze aufpflanzbare Seitenwaffen – zumeist SG 98/05 – ausgetauscht wurden, muß der Feldwebel aus dem IR 121 und der Polizeibeamte aus den 20er Jahren nicht identisch sein!

Der zweite abgebildete Infanterie-Offizier-Degen n/A (neuer Art) ist auf den ersten Blick nichts anderes als eine Kammerwaffe, bei der im Zuge der Entnobilitierung (Entfernung der monarchischen Hoheitsabzeichen) nach 1918 der Korb abgefeilt und das Griffemblem entfernt wurde.



Der Degen wurde 1894 von Lünenschloss in Solingen gefertigt und dann in der Gewehrfabrik Erfurt montiert. Übereinstimmende Truppenstempel auf dem hinteren oberen Stichblatt und der Scheide: 67.R.I. = Stab des 67. Reserve Infanterie-Regiments, Waffe Nr. 1. Eine frühere Regimentsbezeichnung 68 wurde mit Überstempeln in 67 umgeändert.

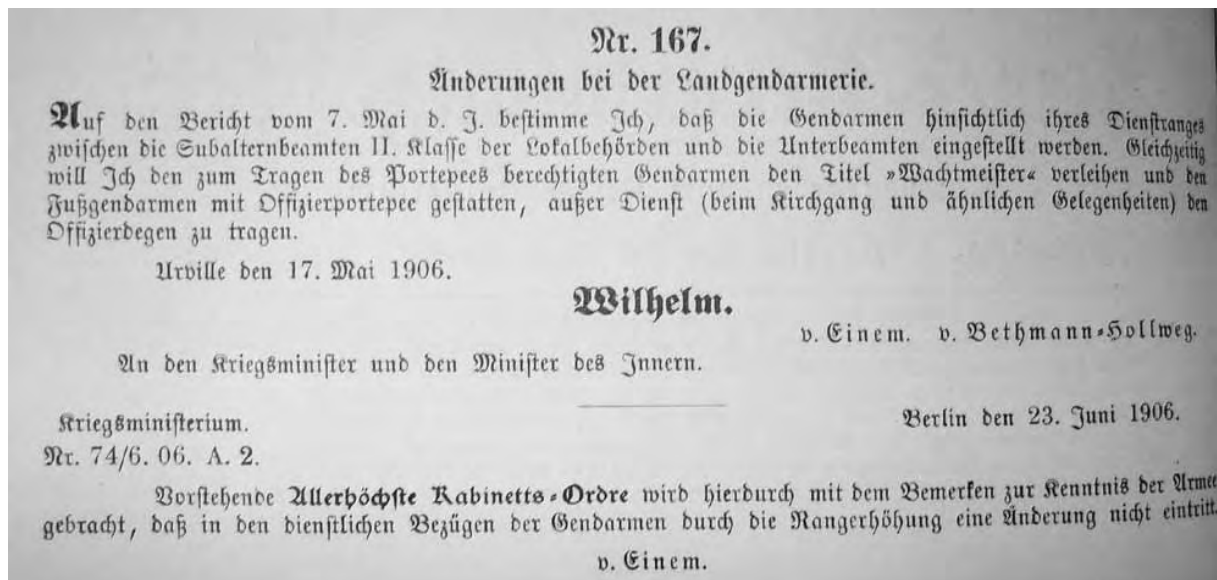
⁷ Übersicht über die Bestände des Hauptarchivs Stuttgart / M-Bestände des Militärarchivs. Stuttgart 1983.

⁸ Wannenwetsch, Walter; Das Württembergische Landjägerkorps und die reichseinheitliche Gendarmerie in Württemberg mit einer Rückschau auf die Anfänge der Landespolizei. Stuttgart o. J. (GdP).

Dies entspricht soweit der preussischen Armee-Stempelvorschrift. Ungewöhnlich ist nur, daß sich auf der Scheide noch ein weiterer ungelöschter Truppenstempel befindet: LG 336 = Landgendarmerie und Dienst- / Waffen-Nummer. Ungewöhnlich vor allem, da beide Truppenstempel nebeneinander Gültigkeit zu haben scheinen. Normalerweise war es üblich, alte ungültige Stempel durch Beitreiben oder Überstemeln zu löschen.

Die hier abgebildete Waffe dürfte die eines Portepée-Unteroffiziers des Reserve Infanterie-Regiments Nr. 67 gewesen sein, der im Weltkrieg zur Landgendarmerie abkommandiert wurde. Vermutlich blieb der Mann, wenngleich nicht mehr als Soldat sondern als Beamter, auch nach 1918 bei der Landgendarmerie. Der „Sichtungsstempel“ kann theoretisch bis 1920 geschlagen worden sein. Erst in diesem Jahr erfolgte die Umbenennung der Landgendarmerie in Landjägerei. Die zeitliche Verwendung des Degens ist schwerer zu beurteilen, da teilweise Übergangszeiten bis 1930 üblich waren.

So waren auch den Portepée-Unteroffizieren der preussischen Landgendarmerie ab 1906⁹, außerdienstlich die Offizier-Degen wieder gestattet.



Der Begriff „Sichtungsstempel“ ist ein vom Verfasser gewählter Ausdruck und keine offizielle Bezeichnung!

⁹ Armee-Verordnungs-Blatt 1906, Nr. 167, Änderung bei der Landgendarmerie.



Freistaat Württemberg: Farbiger (?) Wachtmeister der Schutzpolizei um 1925. Der Beamte trägt einen preussischen Infanterie-Offizier-Degen n/M mit der grünen Polizei-Troddel. Nach der Oberwicklung handelt es sich bei dem Degen um eine Kammerwaffe für Portepée-Unterroffiziere. Aufnahme aus Mellingen.